

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

67. Jahrgang

Berlin, den 20. Februar 1929

Nummer 15

Bezugspreis 1 M. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

## Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats ausgegebene Bestellungen.

## Reichs-Invalidenversicherung und Gewerkschaften

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und der Verband der Deutschen Gewerksvereine wandten sich vor kurzem mit einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister, in der sie ihm ihre Vorschläge zum Ausbau der Invalidenversicherung unterbreiteten. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut: „Im Vorjahre wurde von Vertretern Ihres Ministeriums wiederholt darauf hingewiesen, daß der Wiederaufbau der deutschen Sozialversicherung nach der Inflation annähernd abgeschlossen sei. Wenn diese Auffassung auch im allgemeinen Geltung haben mag, so möchten wir doch darauf hinweisen, daß die Rentenversicherung der Arbeiter, die Invalidenversicherung, uns noch weit hinter dem notwendigen und möglichen Abschluß zurückgeblieben erscheint. Wir halten die Leistungen dieses Versicherungszweiges für außerordentlich ausbaubedürftig und wollen im nachstehenden unsere Vorschläge hierzu unterbreiten, wobei wir uns gestatten, auf die dem Reichstag zur Invalidenversicherung vorliegenden Anträge Bezug zu nehmen.“

Voraussetzungen möchten wir noch, daß wir bei unsern Vorschlägen nicht von der falschen, aber vielfach anzutreffenden Meinung ausgehen, die Invalidenversicherung erübrige jetzt ausreichend hohe Überschüsse, um davon die Kosten einer Erweiterung der Leistungen decken zu können. Wir halten die Wiedereinführung des früheren reinen Kapitaldeckungsverfahrens nicht für wünschenswert. Ein ausreichender Fonds zur Deckung der Bedürfnisse für längere Zeitdauer erscheint uns jedoch durchaus geboten. In der Annahme der derzeitigen Überschüsse sehen wir deshalb auch keine Veranlassung, damit die von uns geforderte Erhöhung der Leistungen zu begründen.

Die wichtigsten der von uns aufgestellten Forderungen zum Ausbau der Leistungen sind kurz wie folgt zusammenzufassen:

1. Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen.
2. Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66% auf 50 Proz.
3. Gewährung von Witwenrenten auch ohne vorliegende Invalidität.
4. Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1811 R.W.D.
5. Neuordnung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Es sind weiter besprochen worden, aber als zurzeit nicht vorbringlich von uns zurückgestellt worden u. a. folgende Forderungen:

- a) Erhöhung des Grundbetrages der Renten,
  - b) Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre.
- Die Begründung unserer Forderungen fügen wir hier bei. Wir ersuchen dringend, die von uns aufgestellten Forderungen bei den derzeitigen Beratungen über die Leistungen der Invalidenversicherung zu berücksichtigen.“

Der Eingabe wurde folgende Begründung beigefügt:

„Zu 1: Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen. Im Vergleich zu den Renteneinstellungen in den niedrigen Beitragsklassen muß die Rentenversorgung in der höchsten Beitragsklasse, die 36 Proz. aller Versicherten umfaßt, als vollkommen unzureichend angesprochen werden. Es handelt sich hierbei um höherrentfähige und hochqualifizierte industrielle Arbeiter vorwiegend in städtischen Bezirken mit teuren Lebensverhältnissen. Daß diese große Arbeiterschaft im Invaliditätsfalle die Not am härtesten trifft, kann wohl von keiner Seite bestritten werden. Die Gewerkschaften sind deshalb auch dazu übergegangen, Selbsthilfe durch Einführung von Invalidenunterstützung in ihren Unter-

stützungseinrichtungen zu betreiben. Auch die Regierung scheint sich dieser Erkenntnis nicht länger entziehen zu können. Worauf wäre wohl sonst der Gedanke zurückzuführen, Invalidenzulassungskassen für Arbeiter in Reichs- und Staatsbetrieben einzurichten.“

Wir halten die Einführung einer höheren Versicherungs-möglichkeit für notwendig und nicht mehr länger aufschiebbar. Dazu schlägen wir den Aufbau ausgedehnterer weiterer Lohnklassen mit entsprechend höheren Beiträgen vor. Es sind bei den heutigen Lohnverhältnissen in der Industrie und im Gewerbe mindestens Lohnklassen erforderlich von 36 bis 45, 45 bis 54, 54 bis 70 und über 70 M. Die Berechnung der höheren Beiträge in Steigerungsschritten hat die notwendige Erhöhung der Renten zur Folge.

Höhere Beiträge bedeuten im Verhältnis zu niedrigen Beiträgen auch viel leichter und auf längere Dauer die aus den Steigerungsbeträgen erwachsenden Lasten. Das veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

Beitragsklasse	In 30 Jahren 1860 Beitragsklassen	Invalidentrente jährlich (ohne Reichszulagen) im Rinderzuschuß	Die Beiträge reichen zur Deckung für
II	936	355,20	2 Jahre 7 1/2 Monate
III	1404	448,80	3 Jahre 1 1/2 Monate
IV	1872	542,40	3 Jahre 5 1/2 Monate
V	2340	636,00	3 Jahre 8 Monate
VI	2808	729,60	3 Jahre 10 Monate
VII	3120	792,00	3 Jahre 11 1/2 Monate

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß in den Beitragsklassen II und III durchschnittlich noch nicht für drei Jahre Deckung in den Beiträgen gegeben ist, während in der Klasse VII die Deckung schon für annähernd vier Jahre reicht. Je höhere Beitragsstufen zur Einführung kommen, um so günstiger wird das Ergebnis. Hinzu kommt noch, daß die höheren Beiträge von Industriearbeitern zu leisten sind, die erfahrungsgemäß höhere Sterbeziffern in niedrigeren Lebensjahren haben als Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben oder Bezirken. Daraus ist zu folgern, daß die Rentendauer der Versicherungskreise mit höheren Beiträgen kürzer ist als bei landwirtschaftlichen Arbeitern. Die höheren Beitragsklassen bieten also für die Versicherung ein günstiges Wagnis und stützen in doppelter Beziehung einen Ausbau der Leistung. Das Streben der Arbeiter nach einer höheren Versicherungsmöglichkeit ist allgemein. Es hat mit dazu geführt, daß die Abwanderung industrieller Arbeiter zur Angestelltenversicherung immer stärker wurde, weil dort für Schichten mit höherem Verdienst eine weit höhere Verdienstmöglichkeit besteht.

Zu 2: Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66% auf 50 Proz. Zur Befürwortung dieser Forderung wollen wir darauf verweisen, daß bei der für den Bezug der Rente notwendigen zwei Drittel Invalidität große Härten unterlaufen, die zweifellos vermieden werden, wenn die Grenze herabgesetzt wird. Ältere Arbeiter, die nach ihrer Arbeitsleistung mehr als zur Hälfte invalide sind, erhalten keine Rente, weil bei der heutigen Praxis der Versicherte nahezu vollständig arbeitsunfähig sein muß, bevor er Rente zugesprochen erhält. Diese mehr als halbinvaliden Arbeiter finden bei den heutigen intensiven Arbeitsmethoden, sofern sie arbeitslos werden, in den Betrieben kein Unterkommen mehr. Für sie zu sorgen, ist moralische Pflicht. Die Invaliditätsgrenze mit 50 Proz. besteht in der Angestelltenversicherung übrigens von Anfang an. Zur Berechnung der daraus entstehenden Kosten kann unsere Erachtens die Knappschaftsversicherung nicht zum Vergleich gestellt werden, weil der im Knappschaftsversicherungsgesetz in den §§ 36 und 37 festgelegte Begriff der Berufsunfähigkeit sich nicht mit dem Begriff der halben Invalidität deckt.

Zu 3: Gewährung von Witwenrenten auch ohne vorliegende Invalidität. Bei der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze auf 50 Proz. könnte auch die Ausdehnung der Versorgung der Witwen auf die Durchführung des Antrages, Reichstagsdrucksache 692 Wfs. 3, beschränkt werden. Der Antrag fordert eine Gewährung der Rente für alle über 60 Jahre alten Witwen und für solche, die minderjährige Kinder zu erziehen haben. Die danach nicht versorgten Witwen werden gleichfalls Rente erhalten; wenn sie 50 Proz. statt bisher 66% Proz. erwerbsbeschränkt sind.

Zu 4: Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1811 R.W.D. Unsere weitere Forderung

auf Beseitigung der Kürzungsbestimmungen beim Zusammenreffen mehrerer Renten durch Streichung des § 1811 bringt keine finanzielle Belastung. Die mit der Ausführung dieses Paragraphen erreichten Ersparnisse werden durch die Kosten der damit verbundenen Verwaltungslast wieder aufgewogen. Die Anwendung der Bestimmung führt zu Ungerechtigkeiten und wird in der versicherten Bevölkerung nur als Schikane empfunden. Wir bitten deshalb um Streichung des § 1811 R.W.D.

Zu 5: Neuordnung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung. Die Abwanderung aus der Invalidenversicherung trägt zu dem im Verhältnis zur Angestelltenversicherung ungünstigen finanziellen Stand recht erheblich bei. Die aus dem Kreise der Abgewanderten bereits vorhandenen Rentenlasten bleiben in der Invalidenversicherung zurück und müssen aus den Beiträgen der zumest wirtschaftlich schlechter gestellten invalidenversicherten Arbeiter im Umlagerverfahren aufgebracht werden. Das ist ein Zustand, der nicht länger zu ertragen ist. In wie starkem Maße sich diese Abwanderung vollzog, ergibt sich daraus, daß die Angestelltenversicherung in den Jahren 1913 bis 1921 gleichbleibend 1,5 Millionen Versicherte zählte. Seit der Gesetzesänderung im Jahre 1922 ist die Zahl unablässig angestiegen bis auf 3,1 Millionen im Jahre 1927, ohne bisher zum Stillstand zu kommen. Der Zuwachs von mehr als 1,5 Millionen stammt aus dem Versicherungskreis der Invalidenversicherung. Immer wieder werden weitere große Gruppen im Streitverfahren der Angestelltenversicherung zugeführt. Auch die Bestimmung in § 193 des Angestelltenversicherungsgesetzes, wonach Arbeitgeber und Versicherte durch eine gemeinsame Erklärung maßgeblich über die Zuständigkeit des Versicherungszweiges entscheiden können, führt zur Abwanderung zur Angestelltenversicherung.

Die Höhe der in der Invalidenversicherung verbleibenden Rentenlasten ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Abgewanderten zur Zahl der Versicherten in der Invalidenversicherung. 18 Millionen Versicherte hatten dort im Jahre 1927 rund 600 Millionen Mark Rentenlasten zu tragen. Auf den Kreis der ausgeschiedenen 1,5 Millionen Versicherte, das sind 8,5 Proz., entfällt der anteilmäßige Betrag. Das wären jährlich 51 Millionen Mark. Die durchschnittliche Rentendauer beträgt 9 bis 10 Jahre. Der Gesamtbeitrag an Lasten, der zufolge der Abwanderung bei der Invalidenversicherung ohne Deckung verbleibt, wäre demnach 51 mal 9 bis 10 = rund 450 bis 500 Millionen Mark. Die Angestelltenversicherung hat als Gesamtdeckung dieser Lasten 33 Millionen Mark gezahlt. Wir halten für dringend geboten, daß diese ungerechte Belastung endlich beseitigt wird. Eine fortgesetzte einseitige Belastung erwächst der Invalidenversicherung nicht nur aus dem zurückgelassenen Rentenbestand, sondern auch aus der derzeitigen gesetzlichen Regelung der Ansprüche der Wander-versicherten und der jetzt dauernd zur Angestelltenversicherung übergegangenen einzelnen Versicherten. Diese Versicherten beziehen noch in den ersten 10 Jahren nach dem Abtritt im Invaliditätsfalle Invalididentrente, wozu die Angestelltenversicherung nur 15 Proz. der dort geleisteten Beiträge als Steigerungssatz zahlt, weil in der Angestelltenversicherung die Invalididenträge nicht auf die Wartekzeit in Anrechnung kommen. Auch dieser Schutz der Angestelltenversicherung zu Lasten der versicherten Arbeiter läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Wir ersuchen dringend, durch Änderung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen eine gerechtere Verteilung der Lasten herbeizuführen.

Zur finanziellen Auswirkung unserer Forderung. Würde die Invalidenversicherung nicht die der Angestelltenversicherung aufstehenden Lasten zu tragen haben und würden ferner die höheren Beitragsklassen in der Invalidenversicherung endlich eingeführt, so würden sich auch die von uns gestellten Forderungen auf Herabsetzung der Invaliditätsgrenze und auf Gewährung von Renten an nicht invalide Witwen tragen lassen.

Gegenüber den amtlichen Darstellungen der Entwicklung des zukünftigen Rentenbestandes der Invalidenversicherung müssen wir erklären, daß wir nicht in der Lage sind, der dort vorliegenden pessimistischen Auffassung zu folgen. Die Kriegsfolgen haben offenbar den Rentenbestand außerordentlich ungünstig beeinflusst. Die jährlichen Zugänge an Invalidenrenten sind jedoch seit dem Jahre 1925 nicht

mehr gestiegen. Im Jahre 1927 ist sogar ein vermutlich durch die Arbeitsmarktlage bedingter Rückgang von 260 000 auf 245 000 Renten eingetreten. Auch die Waisenrentenzugänge sind im Abnehmen begriffen — von 41 000 im Jahre 1924 auf 36 000 im Jahre 1927. Die Entwicklung des Witwenrentenzuganges läßt sich infolge des besonderen Zuganges bei der Neueinführung von Altersmitwiderrenten im letzten Statistikjahr noch nicht beurteilen. Es dürfte jedoch, wie bei den andern Renten, mit einem Rückgang zu rechnen sein. Wenn die durchschnittliche Laufzeit der Renten etwa neun bis zehn Jahre beträgt, so kann doch wohl damit gerechnet werden, daß nach Ablauf dieser Frist auch eine Stabilisierung des Rentenbestandes eintreten wird. Die Kriegswirkungen werden dann vererbend. Eine Fortschreibung der jährlichen Erhöhungen des Rentenbestandes auf lange Zeit erscheint uns nicht gerechtfertigt. Mit der Zusammenfassung aller vorstehenden Betrachtungen über die Finanzlage und mit unsern Forderungen zur Besserstellung der finanziellen Verhältnisse der Invalidenversicherung glauben wir eine ausreichende Begründung für die Durchführbarkeit unserer Forderungen zum Ausbau der Leistungen gegeben zu haben.

Schlufsbemerkung

Die Erhöhung des Grundbetrages der Renten (Reichstagsdrucksache 692 Abf. 1) kann unseres Erachtens aus folgenden Gründen zurzeit zurückgestellt werden: Die Zusammenlegung der Renten aus einem Grundbetrag von 240 M. (einschließlich Reichszuschuß) und Steigerungszinsen in Höhe von 20 Proz. der geleisteten Beiträge wirkt sich auf die Rentenhöhe der verschiedenen Beitragsklassen ganz verschieden aus, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

Klasse	Verdienst höchstens	Monatliche Rente nach 30jähriger Beitragsleistung ohne Rinderzuschuß (1860) Wöchner M.
II	über 6—12	35,50
III	über 12—18	43,40
IV	über 18—24	51,20
V	über 24—30	59,—
VI	über 30—36	66,80
VII	über 36	72,—

Daraus ergibt sich, daß in den niedrigen Beitragsklassen die nach 30 Jahren Beitrag zu erreichende Rentenhöhe in einem weit günstigeren Verhältnis zur Höhe des verdienten Lohnes steht als in den höheren Beitragsklassen. In den Beitragsklassen I bis III wurden nach der Statistik vom Jahre 1927 = 35,5 Proz. aller Beiträge entrichtet. Es handelt sich also dabei um mehr als ein Drittel aller Verdiensten, die vorwiegend in der Landwirtschaft oder in ländlichen Bezirken zu finden sind.

Mit einer allgemeinen Erhöhung des Grundbetrages der Renten ist jedenfalls der schwere Mangel des heutigen Systems nicht zu beseitigen. Die gleichmäßige weitere Erhöhung der Renten würde Ausgaben verursachen, die bei der notwendigen Sparfamkeit beim Ausbau der Leistungen noch zurückgestellt werden müssen, bis eine gerechtere Verlohnung aller Arbeiterschaften erreicht ist.

Die Berücksichtigung des Mangels an ausreichender Rentenvorsorge in industriellen und städtischen Bezirken erscheint uns unter diesen Verhältnissen vordringlicher.

Zur Herabsetzung der Altersgrenze. Die Durchführung dieser Forderung würde nach den vorliegenden Berechnungen der sozialpolitischen Bilanz vom Jahre 1927 allein eine allgemeine Beitragserhöhung um 50 Proz. erfordern. Die mit der Gewährung von Renten an alle über 60 Jahre alten Arbeiter erhoffte wirtschaftspolitische Wirkung würde ausbleiben, weil die zu niedrige Rente keinen Renteneinpfänger veranlassen kann, freiwillig auf verbindlichstehende Beschäftigung zu verzichten und damit jüngeren Arbeitern zur Entlastung des Arbeitsmarktes Arbeitsplätze freizugeben. Solange nicht eine Erhöhung der Renten erreicht ist, muß die Forderung zurückgestellt werden. Gegenwärtig würde die Durchführung der Forderung nur die Wirkung haben, daß andre Leistungserhöhungen auf längere Zeit hinausgeschoben würden, weil die Mehrbelastung zu groß ist.

Zur Lohnverhandlung

In wenigen Wochen beginnen die Lohnverhandlungen für das deutsche Buchdruckgewerbe, und niemand wird mit Recht bestreiten können, daß nicht der weitaus größte Teil der Kollegen einer Lohnverhöhung dringend bedarf. Wer darüber Zweifel hegen sollte, kann bei unsern Buchdruckerfrauen Auskunft erhalten, wie schwer es ist, die Familie durchzubringen.

Wer allerdings unsere Unternehmerprose verfolgt, wird immer wieder die Behauptung finden, das Buchdruckgewerbe könne eine weitere Lohnverhöhung nicht tragen. Diese Behauptung wird allerdings bei jeder Lohnbewegung wider besseres Wissen aufgestellt. Denn trotz der verschiedenen Lohnverhöhungen befindet sich das Buchdruckgewerbe in einem gewissen Wohlstand, der überall nachzuweisen ist. Aber die Klageklieber unserer Prinzipale haben auf die Unpartheilichen, die doch in letzter Linie wieder dazu berufen sind, unsern Lohn festzulegen, stets eine bedeutende Wirkung ausgeübt. Die Herren mögen noch so objektiv sein, aber sie gehören den höchsten Klassen an und haben den Gedanken, daß Privatwohl nicht zu Schaden kommen darf, schon mit der Muttermilch eingegeben.

Aus diesem Grund ist es einmal gut, wenn der Öffentlichkeit und allen, die es angeht, gezeigt wird, in wie unverantwortlicher Weise ein bedeutender Teil unsern Unternehmern mit den Interessen des Gewerbes umgeht, und wenn hier und da ein Buchdruckbetrieb nicht jenen Mann nährt, es fast immer die eigne Schuld der Prinzipale ist. Im nachfolgenden bringen wir die Preisangebote auf eine Submision des Finanzamts, und wer die einzelnen Preise vergleicht, wird sich an die Stirn fassen und fragen, ob so etwas überhaupt möglich ist? Es handelt sich dabei um zwei- und vierseitige Formulare auf Folio oder Dinformat mit recht viel Satz, die auf Normal 41 gedruckt werden müssen. Der Preis für das Papier ist also für alle fast gleich. Lieferungsfrist acht Tage, gute Verpackung usw.

Für die Formulare wurden pro 1000 Exemplare von den nachfolgenden Firmen folgende Preise abgegeben:

Firmen	Form. 42 auf 25000	Form. M 5 auf 112000	Form. M 1b auf 92000	Form. M 1a auf 43000	Form. M 11 auf 53000	Form. M 22 auf 86000	Form. M 1c auf 8000	Form. M 6 auf 90000
R. & W.	6,50	6,75	7,00	9,00	9,20	8,25	10,—	9,—
B. ....	6,40	9,75	10,20	10,30	—	10,05	9,—	10,85
G. ....	6,50	9,15	9,50	10,20	9,38	9,35	8,70	9,60
T. & S. ....	6,72	10,96	11,98	12,28	14,67	12,04	9,28	12,10
D. ....	7,00	9,50	10,50	12,—	10,—	11,—	10,—	12,50
M. ....	7,17	10,20	10,50	12,58	15,—	17,60	8,78	10,90
V. ....	7,50	11,50	11,50	12,50	—	—	—	—
P. ....	7,00	9,47	10,85	10,27	10,30	10,27	9,15	10,78
H. ....	8,95	14,90	15,10	16,30	—	14,70	11,—	15,75
K. ....	9,60	10,25	12,85	14,50	16,—	18,15	13,—	14,—
D.-Dr. ....	12,—	19,90	20,90	22,20	10,—	21,—	15,65	22,50

Wie uns von sachverständiger Seite mehrfach berichtet wurde, geben die Höchstforderungen mit den Preisen des Druckpreistarifs konform. Wie es dann möglich ist, daß eine Firma für Formular M 5, 112 000 Auflage, 755 M. fordert, während die andre 2228,80 M. dafür haben will, oder bei Formular M 1b, 92 000 Auflage, wo die eine 644 M., die andre 1922,80 M. als gerechten Preis ansieht, wird für jeden Menschen mit gesundem Verstand unerklärlich sein. Entweder fehlt jedes Verständnis für das Buchdruckgewerbe und man kann nicht rechnen, dann sollte man solchen Leuten die Produktionsmittel entziehen und unter Kuratel stellen, oder man will mit Gewalt jede Konkurrenz vernichten und geht über Leichen. Das Behauptete dabei ist, daß die angegebenen Firmen fast alle Mitglieder des DDB. sind und die Prominenten mit zu den größten Preishebern gehören. An sich könnte es uns ja gleich sein, wenn sich die Unternehmern gegenseitig zerfleischen, aber es ist nur zu gut bekannt, daß die Arbeiter im Gewerbe unter solchen Verhältnissen immer am schwersten zu leiden haben.

Vor allem verlangen wir aber, daß bei den nächsten Lohnverhandlungen auf solche wahnwitzige Prinzipale keine Rücksicht genommen wird. Wer in dieser Weise Schindluder im Gewerbe treibt, ist wert, daß er zugrunde geht. Die Gehilfenschaft hat keinen Anlaß, wegen Unfähigkeit oder unkollegialer Gewinnung in Unternehmertreibern zu hungern oder zu leiden.

Stettin.

Dritte Handbekernterenz

(Schluß.)

Nach Erledigung der Tagesordnungspunkte 1 und 3 erstattete Kollege Fiedler (Berlin) zu Punkt 2, „Die materielle Lage der Handbeker“, ein ausführliches Referat. In seiner Einleitung stellte er zunächst fest, daß die Erörterung dieser Frage neben einem allgemeinen Wunsch der Handbekerkollegen, in gewissem Sinne auch einem Wunsche der vorjährigen Gauvorbekernterenz in Köln entsprechen würde, der darin gipft, Klarheit darüber zu schaffen, wie und auf welchem Wege sich die Handbeker eine Hebung ihrer Lebenslage im Rahmen der übrigen Berufsgruppen des Verbandes vorstellen. Zur Anbahnung dieser allseitig gewünschten Klarheit zeichnete der Referent dann ein sehr deutliches Bild der gewerblichen Lage der Handbeker im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung des Gewerbes und zeigte die ungünstigen Auswirkungen der Vermehrung der Schmalzmaschinen, der Erweiterung der Stereotypie und des Matrizenwesens. Während diese Entwicklung auf der einen Seite für die Maschinenführer und Stereotypisten besonders nützlich war und im allgemeinen auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus nicht verurteilt werden kann, hatte sie für die Handbeker eine immer empfindlicher werdende Verengerung und Konzentration des Arbeitsfeldes zur Folge. Zwar hätten ein Teil der Sparten diese Entwicklung dazu benutzen können, sich bessere Lohnverhältnisse über die tarifliche Grundlagen hinaus zu schaffen, unverkennbar sei aber doch, daß diese Möglichkeiten weniger auf ihre Spartenaktivität, als vielmehr auf die Begünstigung durch die technische Entwicklung zurückzuführen sei. Diese Tatsache fehle aber für die Handbeker und könne für sie auch durch eine intensiver Spartenaktivität nicht ersetzt werden. Für die Drucker habe sich z. B. die technische Entwicklung trotz starker Anwälzungen im allgemeinen wirtschaftlich ebenfalls nicht so günstig ausgewirkt, sondern nur kleineren Gruppen von Spezialkräften und insbesondere den Rotationern besondere Vorteile gebracht. Für die Mehrzahl der Flachdrucker sei daher das Lohnniveau nicht viel besser

als jenes der Handbeker. Dazu kommt noch, daß die tarifliche Beihilfenscala auf die Verhältnisse der Handbeker besonders ungünstig wirkt, da der Zustrom der jedes Jahr Neuansiehenden in keinem gesunden Verhältnis zu der Beschäftigungsmöglichkeit im Handtag steht und auch von den Maschinenführern und Korrektoren durch Eingliederung der überzähligen Handbeker nicht aufgenommen werden kann; was durch teilweise Hemmungen des Anstehens von Handbekern zu Maschinenführern usw. noch erschwert wird. So ist es gekommen, daß in den letzten 30 Jahren im Verhältnis zu den übrigen Berufsgruppen für die Handbeker ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen ist, und zwar von 74 Proz. aller Verbandsmitglieder im Jahre 1898 auf 50 Proz. im Jahre 1928, während in der gleichen Zeit der Prozentjah der Maschinenführer von 0,5 Proz. auf 14,9 Proz. gestiegen ist und jener der Drucker von 17,8 auf 28,3. Um ein volles Drittel ist demnach in den letzten dreißig Jahren der relative Anteil der Handbeker an der Gesamtzahl aller deutschen Buchdrucker zurückgegangen. Diese Verschlechterung der beruflichen Existenzmöglichkeit der Handbeker findet außerdem einen noch deutlicheren Beweis in einem Vergleich des Anteils der verschiedenen Sparten an der Arbeitslosigkeit im Verbands. Im Jahre 1927 entfielen von insgesamt 464 279 Arbeitslosen auf die Handbeker 68 Proz. und nur 32 Proz. auf die übrigen Sparten, obwohl letztere zur gleichen Zeit 50 Proz. aller Verbandsmitglieder umfaßten. Die eine Hälfte der Verbandsmitglieder, die Handbeker, hatten sonach zwei Drittel der Arbeitslosigkeit zu tragen, die andre dagegen nur ein Drittel. Des weiteren verbreitete sich der Referent über die Lohnverhältnisse und Lohnspannungen der einzelnen Sparten im Vergleich zu jenen der Handbeker und die damit zusammenhängenden organisatorischen und lohnpolitischen Fragen, die sich im Hinblick auf die bevorstehenden Lohnverhandlungen als innere Angelegenheit des Verbandes im einzelnen einer öffentlichen Darlegung zwar entziehen, in der Hauptsache aber ihren Ausdruck darin fanden, daß die Handbeker ihre Arbeitsleistungen heute nach Abgang der meisten vorteilhaften Arbeiten an die Schmalzmaschine als Qualitätsarbeit betrachten, sie um kein Zota niedriger einschätzen als jene anderer Berufsgruppen und dementsprechend auch eine gerechtere Entlohnung im Rahmen der Lohnpolitik des Verbandes fordern. Gründung und Ausbau der Handbekerpartie werde in dieser Richtung aufklärend und nach Möglichkeit fördernd wirken, aber sich davon fernhalten müssen, die Lohnpolitik des Verbandes zu betreiben. Die Handbeker wollen sich hierbei des Begriffes „Partie“ bewußt bleiben und wünschen nichts feineres, als daß die Lohnpolitik eine Angelegenheit der Gesamtorganisation bleibt; wobei die Wahrnehmung beruflicher Interessen durch die Sparten lediglich als Stütze dienen sollen. Wer da glaube, daß die Sparten ohne Beschäftigung mit Lohnfragen weder Fisch noch Fleisch seien und keine Anziehungskraft mehr besitzen, der verkenne eben das Wesen unseres Verbandes als Zentralorganisation grundsätzlicher. Als Glieder einer zentralen Organisation sind alle Mitglieder gewissen Bindungen unterworfen, die wir als Gewerkschaftsmitglieder nicht gewohnheitsmäßig, sondern freiwillig auf uns nehmen sollten. Mit der Bildung einer Handbekerpartie wollen die Handbeker sich bewußt bleiben, daß sie damit eine große Verantwortung dem Verbands gegenüber übernehmen und sich dieser Verantwortung würdig zeigen, damit von den Gründern der Handbekerpartie einmal gesagt werden kann, daß sie der Gesamtorganisation, dem Verbands, einen guten Dienst erwiesen haben. Im Sinne dieses grundsätzlichen Bekenntnisses ging dann der Referent auf die zu diesen Fragen vorliegenden Anträge ein und bezeichnete die Aufrechterhaltung der Erfurter Richtlinien (vgl. vorige Nummer des „Korr.“, Seite 82) auch für die Zukunft als das sicherste Fundament einer erfolgreichen Tätigkeit einer Handbekerpartie. Manches von dem, was auf diesem Fundament heute noch zweifelhaft erscheinen könnte, werde in gleichem Maße zur Tatsache werden, in dem sich der heute nur etwa 30 Proz. betragende Zusammenschluß der Handbeker in den Handbekervereinigungen steigern wird. Wenn es der Handbekerpartie möglich sein wird, ihre engeren Berufskollegen zur lebendigen Mitarbeit in der Sparte und zu stärkerem Selbstbewußtsein zu bringen, dann werde es ihnen auch gelingen, trotz der großen Schwierigkeiten von technischer Seite her, zu besseren Berufs- und Lebensverhältnissen zu kommen.

Die Aussprache über dieses Referat wurde zu Beginn der Nachmittagssitzung des zweiten Verhandlungstages von Seiten des Verbandsvorstandes mit einer eingehenden Darlegung der Verhältnisse der verschiedenen Berufsgruppen im Verbands, der Lohn- und Beihilfensfrage nach dem neuesten Stand der Verbandsstatistik, auf die hier im Hinblick auf spätere ausführlichere Darstellung vor oder auf dem Verbandsstage nicht näher eingegangen werden soll. Allen Teilnehmern an der Konferenz waren aber damit die wichtigsten Grundlagen für eine objektive Beurteilung der Gesamtlage der beruflichen, tariflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben, die neben den Hauptpunkten des vorausgegangenen Referats für die anschließende Aussprache von größter Wichtigkeit waren. Verschiedene Redner konnten sich zwar mit der grundsätzlichen Einstellung des Referenten nicht vollkommen einverstanden erklären, und zwar zum Teil unter Hinweis auf gewisse Erscheinungen bei andern Sparten. In der Konzentrierung der Handbekerarbeiten auf kompliziertere Scharlagen zeigte sich eine stärker werdende Unentbehrlichkeit gutgeschulter Handbeker, wodurch die Wichtigkeit der beruflichen Fortbildung wie auch deren Qualifikation im Gesamtproduktionsprozeß des Ge-

werbes an Bedeutung gewinne, die sich bei kollegialem Zusammenhalt auch in einer besseren Lohngestaltung auswirken werde. Wert sei besonders darauf zu legen, daß berufliche Tüchtigkeit sich auch in männlichem Geraden stehen vor dem Unternehmer bekunden kann. Auf diesem Wege werde die Zeit kommen, in der die Handseger wieder zu den gutbezahlten Arbeitern gerechnet werden können. Die Sparten müßten die Hände von der Lohnpolitik lassen, dann wird sich die Geschlossenheit im Verbands erst recht zum Nutzen aller Kollegen auswirken können. Die Aussprache über diesen Kardinalpunkt der Konferenz dehnte sich in teilweise geschlossener Sitzung, über die eine Berichtserstattung nicht zulässig ist, bis in die späten Abendstunden aus und führte nach Zurückziehung einiger Anträge oder Abänderung grundsätzlicher Anträge zur Überweisung der noch verbliebenen Anträge an die ideelle Kommission, die die Aufgabe zu lösen hatte, der Konferenz am nächsten (dritten) Verhandlungstage einen zusammenfassenden Vorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Das Ergebnis dieser Nachprüfung durch die ideelle Kommission führte zur Empfehlung eines Antrags der Leipziger Handsegervereinigung mit einer kleinen Abänderung. Der abgeänderte Antrag, der dann mit allen gegen zwei Stimmen angenommen wurde, besagt folgendes:

In Anbetracht der Tatsache, daß die Handseger die am schlechtesten entlohnte Berufsgruppe im Gewerbe sind, richtet die dritte Handseger-Vorständekonferenz an den Verbandsvorstand das Ersuchen, bei zentralen Lohnverhandlungen mit allem Nachdruck für eine wesentliche Hebung des allgemeinen Tariflohnes einzutreten. Weitere materielle Sonderforderungen der Sparten sind zurückzuführen.

Über die zu Punkt 4, „Tarifliches“, vorliegenden Anträge erstattete Kollege Schied (Leipzig) ein zusammenfassendes Referat. Im Anschluß daran wurde nach kurzer Aussprache beantragt und beschlossen, da der Manteltarif noch weiter läuft, sämtliche Anträge zurückzuziehen und diese der geschäftsführenden Handsegervereinigung und später der Zentralkommission der Handseger als Material zu überweisen.

Die sämtlichen anderen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellten Anträge waren, soweit sie nicht bereits durch die Aussprache als erledigt betrachtet wurden, ebenfalls der ideellen Kommission zur Vorberatung überwiesen worden. Namens dieser Kommission wurde die Erwartung ausgesprochen, daß vom Frankfurter Verbandstag bei der zukünftigen Besetzung des Verbandsvorstandes dem Stärkeverhältnis der Handseger hinngemäß Rechnung getragen wird. Bezüglich der geforderten Erweiterung der Erfurter Richtlinien für die Handsegerbewegung brachte die Kommission zum Ausdruck, daß es nicht Aufgabe dieser Konferenz sein könne, neue Richtlinien zu schaffen. Da sich der Frankfurter Verbandstag sowie mit Spartenfragen zu beschäftigen haben werde, sei mit einer Neufassung der Richtlinien für sämtliche Sparten zu rechnen. Der wichtigste Antrag organisatorischer Art wurde wie folgt formuliert:

Vollzieht der 14. Verbandstag in Frankfurt a. M. die offizielle Anerkennung der Handsegerpartei, so treten die als Delegierte zum Verbandstag erschienenen Funktionäre der Handsegervereinigungen im Anschluß an den Verbandstag zu einer Konferenz zusammen. Den Gauen, die nicht auf dem Verbandstag vertreten sind, bleibt es überlassen, entsprechend ihrer Mitgliederzahl nach dem Wahlmodus der heutigen Konferenz Delegierte auf eigene Kosten zu entsenden. Der Vorsitzende der geschäftsführenden Handsegervereinigung nimmt auch dann mit sich und Stimme an der Konferenz teil, wenn er nicht als Delegierter zum Verbandstag entsandt ist. Die vier Handsegerbesten des Verbandsvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil. Die am 8. und 9. Februar 1929 in Berlin tagende dritte Handseger-Vorständekonferenz erteilt der im Anschluß an den 14. Verbandstag einzuberufenden Handseger-Vorständekonferenz Vollmacht zur Vornahme folgender Handlungen: 1. Befreiung der durch eventuelle Verbandsstagsbeschlüsse notwendig werdenden Maßnahmen; 2. Regelung des Zeitpunktes, zu welchem die Übernahme der Geschäfte durch die neugebildete Zentralkommission zu erfolgen hat; 3. Beratung und Schaffung einheitlicher Satzungen; 4. Festlegung einheitlicher, an die Zentralkommission abzuführender Beiträge und Festsetzung des Zeitpunktes, an welchem die Beiträge erstmalig an die Zentralkommission zu entrichten sind; 5. Schaffung einheitlicher Mitgliedsbücher; 6. Beratung und Beschlußfassung darüber, ob mit der Bildung einer Zentralkommission zugleich die Schriftleitung der „Mitteilungen der Handsegervereinigungen im Verband der Deutschen Buchdrucker“, nach Berlin zu verlegen ist. Wenn nicht, wie lange sie in Leipzig belassen werden soll; 7. Beschlußfassung darüber: Die Abberufung sowie die Neuwahl der Zentralkommission kann nur durch einen ordentlichen Kongreß der Handsegerpartei erfolgen; 8. Wahl einer Zentralkommission.

Entsprechend einem von Berlin vorliegenden Antrag über die Finanzierung der künftigen Zentralkommission schlägt die ideelle Kommission vor: „Zur Finanzierung der Zentralkommission, für die Herausgabe der „Mitteilungen“ und für die Vorarbeiten der Zentralkommission haben die Vereinigungen einen monatlichen Beitrag von 15 Pf. pro Mitglied abzuführen.“ Der Berichterstatter der ideellen Kommission betonte am Schlusse seines Berichts, daß die innerorganisatorische Kraft und das die Handseger bezeichnende Gemeinschaftsgefühl nicht besser zum Ausdruck



### Wilhelm Kayser †

Wenn auch nicht unerwartet, so doch immerhin überraschend traf uns am Freitag früh die äußerst schmerzliche Nachricht aus Stuttgart, daß unser langjähriger Freund und treuer Mitarbeiter, Wilhelm Kayser, am 14. Februar, abends 10 1/2 Uhr, dort verstorben ist. Am 27. Januar d. J. konnte er seinen 65. Geburtstag begehen, wobei eine Vertiefung des Gavorstandes ihm noch die besten Wünsche überbrachte, an dem Tage, an welchem er sich früher immer zum Ziel gesetzt hatte, seine Lebensarbeit zu beschließen. Daß seine Tage gezählt waren, fühlte er wohl selbst, aber daß der Schnitter Tod in solch unmittelbarer Nähe stand, hatte er wohl doch nicht geahnt. Wilhelm Kayser war ein echter Kollege vom alten Schlag, hilfsbereit und entgegenkommend, wo er nur die Möglichkeit dazu hatte. Geboren am 27. Januar 1864 in Böblingen, lernte er dort in der Wilhelm Schleicherschen Buchdruckerei. Nach kurzer Gehilfenzeit führte ihn sein Weg nach Stuttgart, wo er in der Hoffmannschen Druckerei und später bei Greiner & Pfeiffer arbeitete. In letzterem Betrieb war er lange Jahre als bewährter Funktionär tätig. Er verheiratete sich dann im Jahre 1891. Der Ehe entsprossen neun Kinder, von denen heute noch fünf am Leben sind. Rummer und Sorge waren oft zu Gäste in der zahlreichen Familie; als treubeflegter Familienvater überwand unser Kollege Kayser gemeinsam mit seiner waderen Gattin die schweren Zeiten. Trotzdem fand er noch Zeit, um für seine Organisation, der er seit seinem Ausstern angehört und die ihm besonders ans Herz gewachsen war, zu schaffen und zu wirken. Während der Periode des Sozialistengesetzes finden wir Wilhelm Kayser in den vordersten Reihen. Eine Zeitlang war er damals zweiter Vorsitzender des sozialdemokratischen Geselzes Bahlovereins. Er ist einer der Parteiveteranen aus jener Zeit, während der das offene Bekenntnis zum Sozialismus Haus und Herd bedrohte. Mit dem Jahre 1903 begann sein Aufstieg als Funktionär unrer Organisation. In den Jahren 1903 bis 1905 wirkte er als Beisitzer im Gavorstand. 1906 zum Gavorvorsteher gewählt, verließ er diese Tätigkeit, teilweise ehrenamtlich, drei Jahre hindurch. 1908 erfolgte seine Berufung zum Gavorwarter, in welcher Eigenschaft er bis Anfang 1914 wirkte. Anschließend wurde er mit der Führung der Gaukasse betraut; seine Tätigkeit erstreckte sich dann noch bis zum September 1927. Auf den Tagungen des Gaues Württemberg war Wilhelm Kayser früher eine selbstverständliche Erscheinung, und von den Verbandstagen in Köln, Danzig und Nürnberg ist wohl manchem auswärtigen Kollegen sein sympathisches, freundliches Wesen in angenehmer Erinnerung. Als stellvertretender Gehilfenvertreter nahm er 1912 an den Verhandlungen des damaligen Tarifauschusses lebhaften Anteil.

So hat der Verstorbene das in ihn gesetzte Vertrauen vollauf gerechtfertigt, und wo die Kollegenschaft ihn rief, seinen Mann gestellt. Wie herb fiel es ihm, seine Arbeit aufzugeben! Der Gedanke, fernerhin untätig zu sein, war ihm unerträglich. Wilhelm Kayser war kein Alltagsmensch, manchmal etwas aufbegehrend, aber im Grunde eine wirklich gute und ehrliche Natur, ein Mensch, der niemand unrecht tun konnte. Im Jahre 1916 bestand er eine komplizierte Kropfoperation im Krankenhaus in Böblingen, 1925 wieder eine schwere Magenoperation, die leider nicht den gewünschten Erfolg brachte. Eine Herzschwäche ließ ihn nach langem Krankenlager sanft entschlummern. Einer unrer Besten, ein waderer und ehrlicher Freund, ein aufrichtiger Kamerad ist von uns geschieden. Wilhelm Kayser, ein markanter und würdiger Vertreter unrer Organisation, ist nicht mehr. Ein Leben, dessen Inhalt Arbeit, Mühe und Sorge bildete, hat seinen Abschluß gefunden. Für uns aber, die wir weiter wirken, ergibt sich die erste Pflicht, in seinem Geiste alles zu tun, um das gesetzte Ziel nicht aus dem Auge zu verlieren. Sein ganzes Leben lang kämpfte er für ein edles und schönes Menschentum; zeigen wir uns, indem wir von seinen Gedanken durchdrungen sind, bes von ihm hinterlassenen Erbes würdig! Das ist das schönste Denkmal, das wir Wilhelm Kayser errichten können.

gebracht werden könne, als dadurch, daß die Konferenz anstatt sich in Einzelheiten zu verlieren, geschlossen für die Annahme der Kommissionsbeschlüsse votiere.

Bei der jobann folgenden Abstimmung über die Vorlage der ideellen Kommission gefangte diese in allen Punkten zur einstimmigen Annahme.

Bis zur nächsten Handsegerkonferenz im Anschluß an den Frankfurter Verbandstag wurde die Leipziger Handsegervereinigung mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt.

Unter Punkt 7, „Verschiedenes“, wurde zunächst die mündliche Berichtserstattung über den Verlauf der Dritten Handsegerkonferenz für die einzelnen Gawe geregelt. Von den Hamburger Delegierten wurden sämtliche Handsegervereinigungen zum Besuch des Handsegertages zu Pfingsten dieses Jahres in Hamburg eingeladen. Nachdem Kollege Strahmann (Köln) namens der auswärtigen Delegierten der Berliner Handsegervereinigung gedankt hatte für ihre gelegentlich der Tagung betätigte kollegiale Gastfreundschaft, besonders am Begrüßungsabend, nahm auch Kollege Wolfram als Leiter der Konferenz Gelegenheit, dieser Dankespflicht in noch erweiterter Maße zu genügen. Er dankte im besondern dem Vorstand der Berliner Vereinigung für die Veranstaltung des schön verlaufenen Begrüßungsabends, der die kollegiale Verbundenheit zwischen der Berliner Vereinigung und den Vereinigungen im Reich unterstrichen habe. Sein Dank galt weiter dem Verbandsvorstand und der „Korr.“-Redaktion für das bewiesene Interesse an der Konferenz, dem Bildungsverband und der Büchergilde für zwei Zuschüsse an die Delegierten sowie allen, die sich um die Ausstattung der Dritten Handsegerkonferenz verdient machten. Rückblickend auf die zweite Konferenz in Erfurt 1926, auf der 23 Vereinigungen durch 19 Delegierte vertreten waren, bemerkte Kollege Wolfram, daß es sich damals noch um schwache Taftversuche handelte, für die wenig Sympathie zu erkennen war. Seit 1926 jedoch sei in der Handsegerbewegung ein gewaltiger Schritt nach vorwärts getan worden, und zwar in jeder Beziehung. Nur vernünftige Beschlüsse sichern uns auch fernerhin Sympathien. Durch die Befestigung der Erfurter Richtlinien auf dem diesmaligen Kongreß sei die Gewähr geboten, daß auch fernerhin das Allgemeininteresse über Sonderinteressen gestellt werden wird. Dadurch ist ein gutes Verhältnis zwischen Handsegerpartei und Verband gesichert zu beiderseitigem Nutzen. Mit einem beglückten aufgenommenen Hoch auf den Verband der Deutschen Buchdrucker fand die Dritte Handsegerkonferenz in der Mittagsstunde des Sonntag ihren Abschluß.

### Sozialpolitik und bürgerliches Recht

#### Das geplante Arbeitsschutzgesetz

Die Unübersichtlichkeit der Arbeitsschutzbestimmungen erfordert seit langem eine Zusammenfassung zu einem Gesetzeswerk. Den Anstoß zu dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes gab die dringliche Forderung nach einer Neuordnung der Arbeitszeitvorschriften. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde dann der gesamte öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz in einem Gesetzentwurf behandelt. Der erste Entwurf wurde Anfang Dezember 1926 veröffentlicht, als er dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorlag. Im Januar 1928 gelangte er an den Reichsrat, der ihn Ende März erledigte. Infolge der Auflösung des Reichstages mußte der Entwurf dem Reichsrat nochmals vorgelegt werden. Die neue Reichsregierung nahm inzwischen eine Reihe Änderungen vor, insbesondere an der Organisation der Arbeitsaufsicht. Von November 1928 bis Mitte Januar 1929 beschäftigte sich dann der Reichsrat erneut mit der Vorlage. In der dort geschaffenen Fassung liegt der Entwurf nunmehr endlich dem Reichstag vor. Bei der Zusammenfassung des Reichstags war von vornherein nicht zu erwarten, daß dieser berechtigten Wünschen der Arbeitnehmerschaft entgegenkommen würde. Auch die besten Absichten uns nahestehernder Minister konnten daran nichts ändern. Auch die jetzige Struktur des Reichsparlamentes läßt nur Kompromisse bei einem so umfangreichen sozialpolitischen Werk zu. Wir hoffen aber dennoch, daß der Reichstag die Sache von großen Gesichtspunkten betrachtet und sich nicht von den diversen einzelstaatlichen Interessen beeinflussen läßt. Der Entwurf behandelt in sieben Abschnitten das umfangreiche Gebiet. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften (Geltungsbereich, Begriffs des Arbeitnehmers, verantwortliche Personen), der zweite Abschnitt die Schutzbestimmungen gegen Betriebsgefahren, der dritte Abschnitt die Arbeitszeit (Allgemeine Vorschriften darüber, erhöhter Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer, das Nachtbrotverbot und Durchführungsbestimmungen über die Arbeitszeit). Der vierte, fünfte und sechste Abschnitt behandelt die Sonntagsruhe, den Ladebischuß und die Arbeitsaufsicht, während der siebente Abschnitt auf die Durchsührung des Gesetzes einget.

Die Vorschriften regeln in der Hauptache die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Unternehmers zur Innehaltung bestimmter Schutzvorschriften gegenüber dem Staat und sichern die Durchsührung der aufgestellten Arbeitsschutznormen durch öffentlich-rechtliche Mittel (Aufsicht, Strafe). Der Arbeitsvertragschutz ist nicht mit enthalten, er soll in einem besondern Arbeitsvertragsgesetz Aufnahme finden, auch die Urlaubsvorgaben ist nicht aufgenommen. Als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gelten Arbeiter, Angestellte, samt den Lehrlingen. Nicht unter das Gesetz

fällt 1. die Arbeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd und des Einsammelns von Früchten und Pflanzen, der Tierzucht, der Fischerei, der Seefischerei und der Luftfahrt, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Arbeitsschutzgesetz fallen; 2. in solchen Nebenbetrieben der in Nr. 1. ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter das Arbeitsschutzgesetz fallen und in denen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden; 3. in der Hauswirtschaft einschließlich der im Haushalt des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

Der Abschnitt Betriebsgefahren bringt in der Hauptsache eine Wiebergabe der in den §§ 120a ff. der Gewerbeordnung niedergelegten Vorschriften. Der wichtigste Abschnitt ist der über die Regelung der Arbeitszeit. Er beginnt beziehungsweise mit einer Aufzählung derjenigen Beschäftigungen, die nicht unter die Vorschriften fallen sollen. Der dritte Abschnitt (Arbeitszeit) gilt nicht für Beschäftigungen: 1. von Arbeitnehmern im Bergbau, soweit sie unter Tage stattfinden, in der Binnenschifffahrt, der Forsterei, der Torfgewinnung sowie in den Lohnspinn- und Lohnwebbetrieben; 2. von Arbeitnehmern in Betrieben, in denen nur Mitglieder des Familienhaushalts des Betriebsunternehmers, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, Pflegeeltern und Fürsorgezöglinge beschäftigt werden (Familienbetrieben); 3. von Arbeitnehmern, deren Arbeit nicht in erster Linie ihrem Erwerb, sondern überwiegend ihrer körperlichen Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient oder durch Beweggründe der Nächstenliebe oder der Religion bestimmt wird, sofern die Beschäftigung unter Aufsicht einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt erfolgt; 4. von Angestellten mit wissenschaftlicher, künstlerischer, unterrichtender, erzieherischer, seelsorgerischer oder gottesdienstlicher Tätigkeit; 5. von Handlungsgehilfen, soweit sie auf Geschäftsreisen tätig sind; 6. von Pflegepersonal und hauswirtschaftlichem Personal in Kranken- und Pflegeanstalten und in Heimen, soweit sie nicht dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zugerechnet sind; 7. von Angehörigen der Berufsfeuerwehren. Eine Reihe weiterer Ausnahmen kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz bestimmen.

§ 9 spricht dann von der regelmäßigen Arbeitszeit, die täglich acht Stunden nicht überschreiten darf. § 10 zählt dann zahlreiche Fälle auf, wo eine abweichende Verteilung der im § 9 vorgesehenen Arbeitszeit ohne Erhöhung ihres durchschnittlichen Maßes zulässig ist. § 12 behandelt dann die Fälle von Vorberichts- und Ergänzungsarbeiten, in denen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, und zwar je nach der Art der Beschäftigung bis zu zwei Stunden. Das ominöse Kapitel „Arbeitsbereitschaft“ wird im § 13 zu lösen versucht. Die Arbeitszeit von Feuerwehrlenten, Heilgehilfen und Personal in Speise-, Waschl-, Bade- und Aufenthaltsräumen darf bis auf 10 Stunden werktäglich verlängert werden, soweit diese Personen nur eine Hilfsfunktion in dem Betrieb ausüben und dieser in der Hauptsache auf andere Zwecke gerichtet ist. Die gleiche Arbeitsdauer soll auch gelten für Wächter, Spörner, Ausläufer und Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fahrwehren.

Mehrarbeit ist zulässig bei Bestehen eines dringenden Bedarfs, und zwar bis zu zwei Stunden werktäglich, jedoch höchstens bis zu sechzig Stunden während eines Kalenderjahres. Durch Tarifvertrag können über die sechzig Stunden hinaus noch bis zu 20 Stunden Mehrarbeit im Kalenderjahr vorgesehen werden. Durch eine solche Regelung wäre dann glücklich der Neunhunderttag da. Für das Beladen und Entladen von Schiffen und damit zusammenhängenden Arbeiten, für das Bankgewerbe, für das Zeitungs-gewerbe und für andre Gewerbe, in denen die Einhaltung der täglichen Begrenzung der Mehrarbeit wegen der Eigenart des Betriebes nicht möglich ist, kann der Reichsarbeitsminister gestatten, daß die Mehrarbeit, die nach den vorstehenden Bestimmungen für das ganze Jahr zulässig ist, unter Aufrechterhaltung ihrer Höchst-dauer innerhalb eines Jahres anders verteilt wird. Dabei kann er Bestimmungen über die Art der Berechnung und die Überwachung der Mehrarbeit erlassen.

Als angemessene Vergütung wird mangels einer abweichenden Vereinbarung den Arbeitnehmern dann für die Mehrarbeit ein Zuschlag von 25 Proz. zugewilligt. In außergewöhnlichen Fällen kann die Arbeitszeit noch über die sonst zulässige Arbeitszeit hinaus verlängert werden. Die große Fülle von Ausnahmen läßt für schwach organisierte Arbeitnehmergruppen die Mehrarbeit zur Regel und den Achthunderttag zur Ausnahme werden. Die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer bringen dann erfreulicherweise eine Erhöhung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre. Sie behandeln ferner die Nachtarbeit, die Ruhezeit, Ruhepausen und die Höchstgrenze der Arbeitszeitverlängerung für Jugendliche.

Im weiteren sind die Mutterchutzbestimmungen aus dem Gesetz über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft aufgenommen, ebenso etwas verbesserte Kinderbeschäftigungen. Durch die Aufnahme des Nacht-baiverbotes usw. soll die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien entwirrt gemacht werden. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe halten grundsätzlich am Verbot der Sonntagsarbeit fest, lassen aber nach wie vor zahlreiche Ausnahmen zu. Jugendliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren sollen wie bisher im allgemeinen von der Sonntagsarbeit ausgeschlossen sein. Die

Labenschulvorschriften an Werk- und Sonntagen bleiben im wesentlichen unverändert.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß es sich im wesentlichen um über eine überflüssigere Zusammenfassung der bisher verstreut behandelten Schutzbestimmungen handelt, daß man sich anfänglich bemüht hat, umfängliche Änderungen nicht vorzunehmen. Am so erfreuliche ist es, daß wenigstens auf dem wichtigen Gebiete der Arbeitsaufsicht ein merklicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Zwar hat man nicht den Vorstoß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der die gesamte Arbeitsaufsicht von den Ländern auf das Reich übertragen wollte, akzeptiert, immerhin ist doch gegenüber der bisherigen buntschraffierten Regelung eine Verbesserung unverkennbar. Die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes wird besonderer Arbeits-schutzbehörden übertragen, und zwar den Arbeits-schutzämtern und den Landesarbeitschutzämtern. Es wird also eine gewisse Einheitlichkeit geschaffen. Die oberste Landes-behörde behält die Dienstaufsicht über die Arbeitsschutz-behörden ihres Landes. Dem Reichsarbeitsminister ist jedoch ein gewisser Einfluß auf die Organisation eingeräumt. Er kann Bestimmungen treffen über die Mindest-zahl von Ausschüßpersonen, ebenso über ihre Vorbildung, Ausbildung und Prüfung. Er kann ferner Richtlinien er-lassen über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden.

Der Entwurf sieht auch eine Mitwirkung der Arbeit-geber und Arbeitnehmer an der Arbeitsaufsicht vor. In den vorgesehenen Betrieben bei den Landesarbeits-schutzämtern und im Reichsausschuß für Arbeitsschutz sollen beide Teile vertreten sein. An der Ausübung der Arbeitsaufsicht sind nach Bedarf gewerbegeeignete ausgebildete oder gewerbe-hygienisch erfahrene Medizinalbeamten und Personen, die die erforderliche praktische Erfahrung erworben haben, darunter auch Frauen, zu beteiligen.

Wichtig ist, daß die bisherige überragende Stellung der Polizei weggelassen soll, ihre Organe haben künftig lediglich die Arbeitsschutzbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Andererseits bleibt die berufsgenossenschaftliche Kontrolle im allgemeinen bestehen.

Soweit in ganz groben Umrissen der Entwurf. Sehr richtig betonte Kollege Grammann bei Be-ratung der Vorlage, daß der Entwurf enttäuscht. „Er trägt einer wirtschaftlichen Gestaltung Rechnung, die ungefähr 60 Jahre überaltert aussieht, so, als ob es bei uns keine Rationalisierung gäbe und als ob Kleingewerbe und Klein-handwerk der Typus in Deutschland wäre, als ob wir nicht über zwei Millionen Arbeitslose und Hundert-tausende Kurzarbeiter hätten.“ Die „Deutsche Arbeitsber-zeigung“ meint in ihrer Besprechung: „Die Einbringung des Arbeitsschutzgesetzes gerade im jetzigen Augenblick ist nicht recht verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Entwurf seinerzeit ausgearbeitet worden ist, um die deutsche soziale Gesetzgebung an das Washingtoner Ab-kommen anzupassen, daß gerade in letzter Zeit aber die Ratifizierung durch das Ausland immer unwahrschein-licher geworden ist...“ Ihre gefällte natürlich der Inhalt überhaupt nicht und insbesondere nörpelt sie an der ge-planten Arbeitsaufsicht herum. Die Gründe dafür sind uns natürlich durchaus verständlich.

Der Gesetzentwurf ist nunmehr dem Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages überwiesen und wird dort hoffentlich eine gründliche Durchberatung erfahren und im wesentlichen verbesserter Form an das Reichstagsplenum zurückgelangen.

**Korrespondenzen**

**Kauken.** (Handsetzer.) Am 3. Februar waren die hiesigen Handsetzerkollegen vom Kollegen Hartmann zur Gründung einer Handsetzerpartei zusammengerufen worden. Dem Rufe war eine ganz ansehnliche Zahl der Kollegen gefolgt. Es fand eine rege Aussprache statt, die im Endergebnis einstimmig dahin zusammenließ, die Gründungsversammlung am 2. März im Vereinslokal abzuhalten. In dieser Versammlung wird ein Vortrag über „Zweck und Ziele der Handsetzerpartei“ gehalten werden.

**Breslau.** (Schriftgießer, Stereotypen- und Galvanoplastiker.) Am 20. Januar fand unsere Generalversammlung statt, die besonders stark besucht war. Betreten waren namentlich die Provinz-kollegen aus Glogau, Neutze, Riegnitz und Waldenburg. Der Vorsitzende entwickelte ein scharfes Bild von der Arbeit, die geleistet worden ist. Mitgliederzuwachs haben wir zum größten Teil aus der Provinz zu verzeichnen. Die Weiterbildung der Kollegen ist in den Versammlungen durch fachtechnische Vorträge und Beschäftigungen betrieben worden. Die Kassenverhältnisse sind ziemlich befriedigend. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt, es wurde ihm besonders Dank für seine Tätigkeit ausgesprochen. Bei der Wahl zum Vorstand scheideten zwei Kollegen aus, und zwar der Kassierer und ein Beisitzer. Für sie wurde dementsprechender Ersatz gewählt. Ebenso wurde der zweite Vor-sitzende wiedergewählt, der eine Zeitlang abwesend war. Eingangs der Versammlung gedachte der Vorsitzende in eingehenden Worten des unvergeßlichen Führers unfres Ver-bandes, Kollegen Joseph Seitz, sowie unfres jungen Freundes und Kollegen Felix Czernel, des früheren ersten Vorsitzenden unserer Sparte.

**Erlangen.** Am 27. Januar fand unsere gutbesuchte Ge-neralversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte Vorsitzender Pfister mit ehrenden Worten unfres verstorbenen Führers, Kollegen Joseph Seitz, sowie unfres Kollegen Gustav Hüb. Die Versammlung widmete den Dahingegangenen einige Augenblicke stillen Gedenkens. Nach Bekanntgabe mehrerer Eingänge erstattete Kollege Trier den Kassenbericht, nach welchem zur Be-friedigung aller Ansprüche bei einem Mitgliederstande von

durchschnittlich 35 ein Zuschuß von 2043 M. benötigt wurde. In seinem Jahresbericht konnte der Vorsitzende konstatieren, daß der Besuch der Versammlungen durchweg ein guter war. Bei der Wahl ergab sich in der Zusammen-legung der Vorstandspartei keine Veränderung. Als Lehr-lingleiter wurde Kollege Luderitz neugewählt. Als Folge der schlechten Kassenverhältnisse muß seit 1. Januar nur noch an die durchreisenden ausgebildeten und nichtbezugsberechtigten Kollegen Unterstützung gewährt.

**Halle a. S. Saale.** (Drucker.) Am 26. Januar waren 25 Jahre seit der Gründung des Vereins Hallischer Drucker (Kreisverband Halle) verstrichen. Aus diesem Anlaß hatte der genannte Verein seinem diesjährigen Stif-tungsfest, das an diesem Tage in den Räumen des „Volksparks“ stattfand, ein besonders feierliches Gepräge verliehen. Neben dem vorzüglich zu Gehör gebrachten Chören des Gesangvereins „Gutenberg“ erzeute uns das Hallische städtische Sinfonie-Orchester mit einem ausserle-senen Konzertprogramm. Nach der Begrüßungsansprache mit gleichzeitiger Ehrung der Jubilare, die seit Gründung der Druckervereingung in ihr tätig waren, hielt Kollege Bruno Alexander (Berlin), der Vorsitzende der Zentralkommission der Drucker, eine kurze jubelnde Fest-rede. Zweck und Ziel der Druckerpartei scharf, besonte er den großen Wert der technischen Fortbildung und Er-züchtigung, die innerhalb der Sparte den Mitgliedern ge-boten werde. Von besonderem Interesse war auch die wohl als Seitenstück anzuprehende Tatsache, daß der Vorsitzende des Hallischen Vereins ebenfalls sein 25jähriges Jubiläum als Vorsitzender begehen konnte. Dies wurde dann auch von den sehr zahlreich erschienenen Vertretern der örtlichen Institutionen sowie der auswärtigen Bruderorganisationen heroorgehoben, und dem Kollegen Richard Plöb wurden neben Worten der Ehrung auch schöne Geschenke als Anerkennung zuteil. Eine reich besetzte Druckaus-stellung aller Drucktechniken war aus Anlaß des Festes im Kartellsaal aufgebaut und fand überall Anerkennung. Der kollegiale Geist entfaltete sich insbesondere bei dem mit einem Festball verbundenen geselligen Beisammeln bis in die frühen Morgenstunden. Es war ein schönes und gut beleuchtetes Buchdruckerfest. Allen Firmen, die uns mit Drucksaßen bedachten, herzlichen Dank.

**Kaiserslautern.** Unsere Hauptversammlung, die einen guten Besuch aufzuweisen hatte, fand am 27. Januar statt. Eingangs ehrten die Versammelten das Andenken eines verstorbenen Kollegen in der üblichen Weise. Hierauf erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht über das ab-gelaufene Jahr. Hervorgehoben verdient daraus das Er-gebnis der vor wenigen Monaten aufgenommenen Statistik in Bezug auf die Lehrlingszahl. Danach steht unser Bezirk prozentual zur Mitgliederzahl an der Spitze von sämtlichen Bezirksvereinen des Gauves Mittelrhein. Es ist die Tatsache zu konstatieren, daß auf fast zwei Gehilfen ein Lehrling kommt. Der Vorsitzende empfahl den Kollegen dringend, künftighin auf strenge Einhaltung der Lehrlingsliste zu achten und darauf zu sehen, daß in allen Bezirken, in denen Lehrlinge beschäftigt werden, Lehrverträge vor-handen sind. Zur genauen Durchführung dieser Forderung wurden an alle Druckereten entsprechende Formulare zum Ausfüllen der diesbezüglichen Fragen ausgegeben. An den Geschäftsbericht schloß sich der Kassenbericht und der Bericht des Lehrlingsleiters. Die Wahl des Vorstandes ergab die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder, mit Ausnahme eines Kollegen, an dessen Stelle ein Ergänzungmann gewählt wurde. Es fanden weiterhin vier Anträge der Gesangs-Abteilung ihre Erledigung. Schließlich wurden noch die Kandidaten für die Gautagsdelegiertenwahl in Vorschlag gebracht.

**Leipzig.** (Korrektoren.) Unsere Januarversammlung war zugleich die Jahreshauptversammlung. Kollege Schmiedel eröffnete mit den besten Wünschen für die Kollegen und die Sparte die erste Versammlung im Jubiläumsjahr, worauf der Gesangverein „Gutenberg“ zwei stimmungsvolle Lieder zum Vortrag brachte. Unter „Vereinsmitteilungen“ widmete Kollege Schmiedel zu-nächst dem am Jahreschluss nach kurzer Krankheit im Alter von 28 Jahren verstorbenen Kollegen Kurt Fröhliche einige ehrende Worte, da er ein Mensch von hervorragenden Charaktereigenschaften gewesen ist und jederzeit seine Kräfte in den Dienst der Kollegenhaft gestellt hat. In den letzten Jahren hat er im Vorstand oftmals mit seiner ruhigen, sachlichen Art die Meinungen für sich gewonnen. Weiter konnte von dem Erfolg der Berufungslage vor dem Landesarbeitsgericht gegen die Firma Scherl (Berlin), die in Leipzig das Adreßbuch herstellt, berichtet werden. Die Firma beschäftigte zum Leiden der Korrektoren eine Anzahl Berufsprüfer zum Tageslohn von 4,50 M. bzw. 5 M. Einer von diesen klagte mit Hilfe des Gewerkschaftes auf Bezahlung des tariflichen Korrektorenlohnes, der ihm be-reits in der ersten Instanz zugestanden worden war. Die von der Firma eingeleitete Berufung wurde vom Landes-arbeitsgericht abgewiesen. Auch die übrigen haben darauf-hin Klage eingereicht, die jedenfalls im gleichen Sinne ent-schieden werden wird, obwohl die Firma mit allen Mitteln dagegen Sturm läuft. Hoffentlich ziehen auch in anderen Städten die Kollegen bei der Herstellung der Adreßbücher die Nutzenwendung hieraus. Danach wies der Vorsitzende auf den gebraucht vorliegenden Jahresbericht hin. Wir konnten am Ende des Berichtsjahres einen Zuwachs von 28 Mitgliedern buchen, so daß sich der Mitglieder-stand auf 290 gehoben hat. Die Versammlungen waren besetzt mit Vorträgen beruflicher, allgemeinerbildender und unterhaltender Natur und meist gut besucht. Durch mehrere Betriebsversammlungen hat der Vorstand verlust. Einblick in innere Betriebsverhältnisse zu gewinnen und ordnend und vermittelnd einzugreifen. Den Kasseinnahmen von 2854 M. fanden Ausgaben in Höhe von 2806 M. gegen-über. Der Bericht wurde allseitig gutgeheißen und der Vor-stand einstimmig wiedergewählt. Für den verstorbenen Kollegen Fröhliche wurde Kollege Romoer zum Ersatz in den Vorstand neugewählt. Mit der Aufforderung, sich im kommenden Jahre wieder regen an der Vereinsarbeit zu be-tätigen, um die Schwierigkeiten überwinden zu helfen, wurde die anregend verkaufene Versammlung geschlossen. Möge dies ein gutes Zeichen für weitere Fortschritte der Sparte im Jubiläumsjahr sein.

nichtige Aufgabe aller verantwortlich denkenden Menschen, an der Beseitigung von Unfällen mitzuarbeiten. Soweit dabei die gewerblichen Betriebe in Frage kommen, sind es in erster Linie die Betriebsräte, die auf die Unfallverhütung und auch auf die sanitären Zustände in den Betrieben zu achten haben. § 68 Ritter 8 bestimmt: Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Befolgung der Unfall- und Gesundheitsvorschriften im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Befolgung durch Anweisungen, Beratung und Aufsicht zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerkepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Um nun die Verantwortung der Unfallverhütung im Hohe recht wirksam werden zu lassen, werden die Betriebsräte in dieser Weise am besten tun, wenn sie ihren Betrieb und seine Einrichtungen eingehend besichtigen und alle Mängel, sowohl an Schutzvorrichtungen der Maschinen, als auch in bezug auf Gaurbeitsort der Räume oder deren sanitäre Beschaffenheit, Größe und Belichtung sorgfältig feststellen.

Zur Abklärung der Mängel stehen nun verschiedene Wege offen. Die Arbeitstollegen müssen zur Beseitigung der Schutzbestimmungen und der besonderen Vorschriften immer wieder ermahnt werden. Sie müssen erkennen, daß die verschiedenen Schutzvorschriften für ihre Gesundheit notwendig sind.

Dem Unternehmer gegenüber hat der Betriebsrat die Pflicht, auf alle vorhandenen Mängel hin hinzuweisen und um Abklärung derselben zu ersuchen. Gelingt dies dem Betriebsrat nicht, so muß er die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde um Abhilfe ersuchen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen ja bei ihren Betriebsbesichtigungen die Betriebsvertretungen hinzuziehen, damit für Anweisungen gegeben und aus dem Gesicht ihrer betrieblichen Erfahrungen Ratgebe für die Verbesserung des Betriebes erteilen können. Bei einem guten Zusammenarbeiten der Betriebsvertretungen mit den Aufsichtsbeamten sind sehr gute Resultate zu erwarten. Anderer vermeiden aber viele Aufsichtsbeamte noch eine Rücksichtnahme mit den Betriebsvertretungen. Doch müßte es möglich und notwendig sein, die Aufsicht durch Aufklärung und Forderung. Denn zum Schutze der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung sollen ja alle, die guten Willens sind, mitarbeiten.

Die Betriebsvertretungen müssen selbstverständlich auch darüber wachen, daß alles gebrauchte Propagandamaterial der Berufsangehörigen in ihren Betrieben zur Verteilung kommt, damit die Aufklärung auch durch die Schrift ihren Zweck erfüllt.

Ein großer Teil aller Unfälle ist zu vermeiden. Aber nur gegenläufige Hilfe und vernünftiges Miteinanderarbeiten werden die Unfallgefahren beseitigen. Auch das gegenseitige Verhalten jedes einzelnen trägt zur Gesamtsicherheitspflege bei: Pflicht- und Verantwortungsgewißheit der Arbeiter und des Unternehmers fließen in im Betriebe die Aufgabe der Betriebsvertretungen. Ap.

**Beseitigung hoher Gerichtskosten**

Zu einem Klagefall wegen unbedingter Entlassung, kommt jedoch die Klage nicht durch den Betriebsrat, sondern durch den von der Entlassung Betroffenen allein durchgeführt wurde, war der Streitwert des Klageobjektes in erster Instanz von dem Arbeitsgericht auf 1600 W. festgesetzt worden, wobei zu beachten ist, daß sich die Gerichtskosten nach dem Streitwert des Klageobjektes richten. Das Arbeitsgericht ist nach dem Kläger einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 800 W. gegen diesen Arbeitgeber legte jedoch die Beflagte Berufung beim zuständigen Landesarbeitsgericht ein und erzielte dabei 15 6 w e i u n g

des Klägers. Durch diesen ungünstigen Ausgang der Klage sind nun für den Kläger folgende Kosten entfallen: Für das Verfahren vor dem Arbeitsgericht 49,29 W., für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht 109,74 W. und aus Gefäß der Kosten der Beflagten 149,80 W., also insgesamt 308,83 W. Eine Kapfängerung dieser Kostenrechnung hat den Kläger, nach dem Gerichtsbescheid, sein Verstum vornehmen und der Kläger die Kosten zu tragen, weil die Klage nicht durch den Betriebsrat durchgeführt wurde. Wäre die in Frage kommende Einpruchsfolge von der Betriebsvertretung übernommen worden, so hätte es im Falle der Abweisung der Klage, an einem Rechtsmittel, das die Kosten tragen müßte, gefehlt, weil die Betriebsvertretung nicht vorbestimmte ist. In dem Urteil vom 6. März 1929, Nr. 10, hat das Landesarbeitsgericht auf § 62 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes hingewiesen. Dieser Fall beweist, daß bei Klagen aus § 84 des Betriebszeitgesetzes (Entlassungseinpruch) die Betroffenen sich rechtlich überlegen müssen, ob sie im Falle einer Ablehnung der Klageerhebung durch die Betriebsvertretung die Klage selbst durchführen wollen oder nicht. Und eine gewissenhafte Betriebsvertretung muß in jedem Falle genau zu prüfen haben, ob sie die Vertretung der Klage übernehmen oder ablehnen soll. Das letztere sollte nur in sehr zweifelhaften Fällen geschehen.

**Entlassung und Arbeitslosenunterstützung**

Unter dieser Überschrift stand in der Beilage „für die Betriebsräte“ am 19. Januar 1929 ein Artikel, in welchem ausgeführt wurde, daß Entschädigungsumlagen nach § 10 Absatz 1 des BZG für die Arbeitslosenunterstützung nicht genehmert werden dürfen. Da mit ein ähnlicher Fall passiert war, will ich im Interesse aller Kollegen meinen Fall schildern.

Ich wurde Anfang November aus einem geringfügigen Grunde aus meinem Arbeitsverhältnis entlassen. Gegen diese Entlassung erhob ich Einpruch beim Arbeitsgericht. Dieser wurde ebenfalls erfolgreich mit der Begründung über Jurisdiktion der Kündigung, so daß mir nur der Weg der Wiedereinstellungsstelle blieb. Der Einigungstermin beim Arbeitsgericht war erfolgt. Vor der Hauptverhandlung konnte der Organisationsvertreter eine Einigung erzielen, die dann vor dem Richter festgelegt wurde und somit Rechtskraft erlangte. Diese Einigung betraf die Entschädigung von 132 W., gleich zwei Wochen Geh. Auf die Arbeitslosenunterstützung wurde mir diese Entschädigung mit angerechnet, so daß ich erst nach drei Wochen Unterstützung erhielt. Ich erhob mündlich gegen diese Anrechnung Einpruch, erhielt aber nach acht Tagen den Bescheid, daß die Anrechnung zu sein befähigt ist, daß es nicht möglich ist zu streiten. Schon einige Wochen später in dem, was ich den oben erwähnten Artikel und erob darauf nochmals schriftlich Einpruch gegen die Anrechnung der Entschädigung auf die Arbeitslosenunterstützung. Am 5. Februar hatte ich Verhandlung vor dem Leipziger Spruchhof, bei welcher meinem Einpruch stattgegeben wurde. In der Entscheidung wurde hervorgehoben, daß mein Rechtsstandpunkt richtig wäre, weil die Entschädigung nach § 87 des BZG erfolgt ist, müsse die Anrechnung auf die Unterstützung unterbleiben. Für weitere Fälle ist also jedem Kollegen zu empfehlen, bei Kündigungen von Seiten der Geschäftseinstellungen, wenn einmündig möglich den zeitweiligen Einpruch nicht zu verpassen und den rechtlichen Geschäftseinstellungen, wenn möglich, freigelegte Entschädigungen auf die Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung gebracht werden. Nur wenn eine Entschädigung aus Grund des § 87 des BZG gewährt wurde, welche aber nach Anbahnung von Verhandlungen zur Zurücknahme der Kündigung oder Wiedereinstellung bei der Kündigung nach § 84 des BZG, anrechnung auf die Unterstützung zum Arbeitsamt verlangt werden.

C. E. (Leipzig)

# Wirtschaftsrecht

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

**Jahresabschluss**  
Neuheiten der Betriebsvertretungen. — Gehalt der Arbeiter, die eine Betriebsratswahl betreiben. — Wirkungskreis für die Betriebsratswahl. — Rechtliche Folgen bei unzulässiger Betriebsratswahl. — Rechtsmittel gegen Betriebsratswahl und Betriebsrat. — Berechnung hoher Gerichtskosten. — Entlassung und Arbeitslosenunterstützung.

**Neuwahlen der Betriebsvertretungen**

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der Allgemeine freie Angestelltenbund wendeten sich in einem Aufsatze an die organisierte Arbeiterschaft, um sie zu ermahnen, die Neuwahlen für die Betriebsvertretungen in den Monaten März und April durchzuführen. Nur diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1928 gewählt wurden, sollen eine Neuwahl nicht betreiben. In der Besetzung der Betriebsrat sind gewerkschaftlich nicht organisierte Arbeiterschaft befristet ist, muß man mit allem Nachdruck verlangen, daß Betriebsvertretungen gewählt werden. Immer wieder wird in der Unternehmensebene und auch in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten behauptet, daß nur in einer Minderzahl von Betrieben die Arbeiterschaft von ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch macht. Wenn auch diesen Behauptungen nur sehr bedingt Glauben geschenkt werden darf, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß noch nicht alle Betriebe ihr gesetzliches Recht in Anspruch genommen haben. Das ist um so mehr zu bedauern, als dadurch dem einzelnen Arbeiter das wichtigste Einpruchsrecht bei unbedingter Entlassung verloren geht und der Gesamtarbeitsrat und damit die Gewerkschaft die Unmöglichkeit des Betriebes in technischer und finanzieller Beziehung einflußreich einzuräumen.

Wichtig für die Neuwahlen in diesem Jahre ist die Besetzung der Abänderungen des Betriebszeitgesetzes vom 28. Februar 1928 („Reichsgesetzblatt“ Nr. 6, 2. März 1928). Die neue Fassung des § 23, der die Einlegung des Einpruchs festsetzt, und dem die Gewerkschaft die Wahl einer Betriebsvertretung überausp behandelt, lautet:

„Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorstehenden zu wählen. Dabei sollen Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen; in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten müssen beide Gruppen daran vertreten sein. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorstehenden selbst. Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so stellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorstehende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitern ein. Antagsberechtig ist ein auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht bei Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Minderzahl von Arbeitnehmern nicht erreicht wird. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs

Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so erlegt ihn der Vorstehende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines der nach Absatz 3 Antagsberechtigten durch einen neuen Wahlvorstand.“

Die Wahl eines Wahlvorstandes durch die noch amtierende Betriebsvertretung leitet also die öffentliche Einlegung der Wahlvorgänge ein. Wo der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nachkommen will, soll der Arbeitnehmer innerhalb vier Wochen einen Wahlvorstand benennen. Versäumt der Unternehmer diese Befehlung oder ist in einem Betriebe noch keine Betriebsvertretung vorhanden gewesen, so können die wahlberechtigten Arbeiter nach der neuen Fassung des Gesetzes dem Vorstehenden des zuständigen Arbeitsgerichts die Bestellung eines Wahlvorstandes beantragen. Auch durch die Organisation kann man einen solchen Antrag an das Arbeitsgericht einreichen lassen. Von diesen Möglichkeiten sollten recht viele Personale Gebrauch machen.

Nach § 1 des Betriebszeitgesetzes sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens 5 bis 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen, Betriebsräte zu wählen. Bei der Bestimmung der Minderzahl sind auch die nicht wahlberechtigten Personen mitzuzählen. Im § 6 BZG wird dann bestimmt, daß in den Betrieben, in denen Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden, Arbeiter- und Angestelltenräte zu errichten sind. Der rechtliche Begriff „Arbeiter“ wird in § 11 BZG, erläutert, während im § 12 BZG, der Begriff „Angestellter“ im Sinne des Gesetzes angeführt wird. Die Zahl der Betriebsrats-, bzw. Arbeiter- und Angestelltenratsmitglieder, die in einem Betriebe zu wählen sind, ist aus den §§ 15 und 16 BZG zu ersehen. Wenn sich eine Gruppe nicht an der Wahl beteiligt, so bildet die eine gewählte Gruppe den Betriebsrat. Einen Betriebsrat aus 5 bis 10 wählbaren Betrieben, die in der Regel mehr als 5 bis 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen, zu wählen, ist in § 15 BZG vorgeschrieben, wenn neben mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbare sind müssen. Sind in solchen Betrieben mindestens fünf wahlberechtigte Angestellte und fünf wahlberechtigte Arbeiter beschäftigt, so kann ein gemeinsamer Betriebsrat gebildet werden. Erzielt die Mehrheit beider Gruppen keine Einigung, so wählen beide Gruppen je einen Betriebsrat.

Alle mindestens achtzehn Jahre sollen Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind wahlberechtigt. Abgebend ist das Alter am letzten Tage der Stimmabgabe. Wählbar sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten rechtsunabhängigen Wahlberechtigten. Die nicht mehr in Berufsausübung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betriebe oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbebezirk oder dem Berufsbezirk angehören, in dem sie tätig sind (§ 20 BZG). In Betrieben, die weniger als sechs Monate bestehen, ist der Erfordernis der Betriebszugehörigkeit genügt, wenn der Arbeiter bzw. Angestellte seit der Begründung des Geschäftes beschäftigt ist (§ 21 BZG).

Zu der Wahlordnung zum Betriebszeitgesetz vom 5. Februar 1929 sind die Obliegenheiten des Wahlvorstandes niedergelegt. Alle mit der Wahl zusammenhängenden Formalitäten sind peinlich genau und streng nach dem Wortlaut des Gesetzes vorzunehmen. Tut dies der Wahlvorstand nicht, so können leicht Wahlplanstörungen durch Unternehmer als auch durch Arbeiter verursacht werden.

Verlag: Reichsdruckerei, des Verlegers des Deutschen Buchdruckers. Nr. 2, 6.; monatlich für den Inhalt des Inhalts. Dr. G. Hoffmann. Druck: Buchdruckerei Nr. 2, 6.; sämtlich in Berlin NW 1, Oranienburger Str. 210/211, 214-216.

Kaststempel geben wir eine Präzedenztabelle für die einzelnen Erhebungsabenden des Wahlvorstandes. Natürlich ist das Anfangsdatum in der Tabelle fest gewählt und kann in den einzelnen Betrieben nur als Anknüpf für die Berechnung der Fristen dienen.

- Montag, 4. März ... Wahl des Wahlvorstandes (§ 23 WRG).
- Montag, 18. März ... Ist der Wahlvorstand am 4. März gewählt worden, so empfiehlt es sich, die Wahllisten bis zum 18. März fertigzustellen (§ 2 WRG).
- Dienstag, 19. März ... Die Wahllisten ist auszugeben und das Wahlansuchen auszugeben (§ 3 WRG).
- Freitag, 22. März ... Schlußtermin zur Einsichtnahme in die Wahllisten und zur Einlegung von Einprüfungen (§ 3 Absatz 2 WRG).
- Dienstag, 26. März ... Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorlagslisten (§ 3 WRG).
- Mittwoch, 27. März ... Wenn gültige Vorlagslisten nicht eingegangen sind, dann ist am 14. März eine entsprechende Bekanntmachung auszugeben und eine Nachfrist zu setzen (§ 3 WRG).
- Donnerstag, 28. März ... Ablauf der am Tage vorher festgesetzten Nachfrist.
- Freitag, 29. März ... Ist nur eine gültige Vorlagsliste eingegangen bzw. zugelassen worden, dann muß bekannt gemacht werden, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet und die auf der Vorlagsliste bezeichneten Bewerber als gewählt gelten (§ 8 WRG). Die Bekanntmachung ist zwei Wochen, also bis einschließl. 12. April, auszugeben (§ 18 WRG). Der Ausgang kann in einem solchen Falle schon am 27. März erfolgen, da die Nachfrist wegfallen.
- Donnerstag, 4. April ... Ausgang der Vorlagslisten (§ 3 WRG). Der Ausgang kann eventuell auch früher erfolgen, aber niemals später.
- Montag, 8. April ... Wahltag - letzter Tag der Stimmabgabe - (§§ 3, 10 WRG).
- Mittwoch, 10. April ... Termin für die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 WRG) und Benachrichtigung der Gewählten (§ 17 WRG).
- Donnerstag, 11. April ... Ausgang des Wahlergebnisses (§ 18 WRG). Während der Dauer des Ausganges des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl angefochten werden (§ 19 WRG).
- Montag, 15. April ... Zusammenberufung des neu gewählten Betriebsrates durch den Wahlvorstand (§ 29 Absatz 1 Satz 1 WRG).
- Mittwoch, 17. April ... Ablauf der Erklärungsfrist, falls einer der Gewählten die Wahl ablehnen will (§ 17 WRG).
- Donnerstag, 25. April ... Ausgabe des Ausganges über das Wahlergebnis (§ 19 WRG).

Bei der Wahl eines Betriebskomitees vertritt die Stelle des Wahlvorstandes ein Wahlleiter, dessen Bestellung eine Woche vor Ablauf der Wahlperiode von dem noch amtierenden Betriebskomitee erfolgen muß. Die Wahl des Betriebskomitees erfolgt nach § 58 WRG durch geheime Abstimmung der wahlberechtigten Beschäftigten des Betriebes. Einfache Stimmeneinheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der hohe ideale Wert, den die Betriebsvertretungen im allgemeinen besitzen können, ist noch nicht von allen Arbeitern erkannt worden. Der unwichtigste im Vergleich zur Gewerkschaft. Und ihr Einfluß wird also dahin führen, daß in allen Betrieben gesetzliche Betriebsvertretungen gewählt werden. Das Recht der Arbeiter in den Betrieben wird dadurch stärker werden, ihr Einfluß wird Arbeitsweise und Betriebsarrangements verbessern und die Arbeitskraft des Unternehmens im Hinblick auf die besten wirtschaftlichen Zusammenarbeiten mit den Beschäftigten ausgeben. Das Betriebsratsgesetz dient nicht nur der Unternehmensförderung der Beschäftigten gegenüber den Arbeitgebern, sondern es wirkt auch für bessere, lokale Lebens- und Arbeitsformen. Die Arbeiter, die den Wert des Gesetzes erkannt haben und ihre Rechte in Anspruch nehmen, sind wahre Volkshelden. Es verdient erst ist um den Aufstieg ihrer Klasse und des Volkes in seiner Gesamtheit! Ap.

**Schutz der Arbeiter, die eine Betriebsratswahl betreiben**

In einem Betriebe, der noch keine Betriebsvertretung gewählt hatte, war für diejenigen Arbeiter, die zur Durchführung einer Wahl einen Wahlvorstand bilden wollten, immer fraglich, ob ihnen auch der Schutz des § 95 WRG gegen willkürliche Benachteiligung durch den Unternehmer zu Gebote stehen würde. Die Klagen unter dieser unklaren Fassung des Gesetzes wegen dann die Wahl überhaupt nach der neuen Fassung des § 95 WRG, erstreckt sich der Schutz desselben ausdrücklich auf die Ausübung aller sich aus dem Betriebsratsgesetz für die Arbeiter ergebenden Rechte. Nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 26. September 1928 (WRG 77/28) besteht die Pflicht in der Zeitfrist, Arbeitsratsparagrafen 1928, § 12, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß auch ein Arbeiter, der die Bestellung eines Wahlvorstandes beim Arbeitsgericht betreibt, diesen Schutz genießt. Das Reichsarbeitsgericht hat eine solche Ansicht folgende Begründung für richtig erklärt.

„In den Entstehungsgründen des Urteils heißt es: „Am 1. Januar 1927 haben die Kläger zusammen mit andern im Betriebe des Beklagten beschäftigten Arbeitern diesen um die Bestellung eines Wahlvorstandes zwecks Durchführung der Betriebsratswahl gebeten. Da der Beklagte den Wunsch unbedeutet gestatten hätte, hätten sie am 8. September 1927 beim Arbeitsgericht die Wahl eines Wahlvorstandes beantragt und hierfür die Kläger und einen andern Arbeiter in Vorlage gebracht. Am 13. September 1927 war eine Abschrift dieser Eingabe dem Beklagten zugestellt worden.“

Das Landesarbeitsgericht hat in Würdigung dieser Vorgänge für schlüssig erachtet, daß die Klagen der Kläger lediglich auf dem Ziele erfolgt ist, um die Arbeiter in der Ausübung ihres auf dem Betriebsratsgesetz beruhenden Rechtes zu beeinträchtigen. Von dieser Feststellung aus hat es in der Klage ein Verstoß gegen § 95 WRG erblickt, indem es angenommen hat, daß diese Klagen rechtlich auf den Fall der Entlassung nach nicht gewählter Kandidaten oder nach nicht ernannter, sondern erst vorgeschlagener Wahlvorstandsmitglieder anwendbar ist. Diese Auffassung des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. § 95 WRG, in seiner zur Zeit der Entlassung der Kläger geltenden Fassung konnte es zwar zweifelsfrei erscheinen lassen, ob dem Ar-

beiter der Wahltag in dem vom Landesarbeitsgericht angenommenen weiten Umfange gewählt werden sollte oder ob er sich in Anlehnung an den genannten Vorläufer bei der Wahl nur die eigentliche Ausübung des Wahlrechtes enthaltende Tätigkeit und auf die Übermittlung und Ausübung der gesetzlichen Betriebsratsfähigkeit im engeren Sinne erstreckte. Man würde aber dem Sinne und Zwecke des Gesetzes, dem Arbeiter die freie Ausübung des sich aus dem Betriebsratsgesetz ergebenden Wahlrechtes zu sichern, nicht gerecht werden, wenn man die Benennung der Tätigkeit einseitig auf die eigentliche Ausübung des Berufungsgerichts hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dann die Freiheit des Arbeiters, zu wählen und sich wählen zu lassen, leicht illusorisch werden könnte, und es kann deshalb nur gebilligt werden, wenn es bereits unter der Geltung des § 95 WRG, alter Fassung, auch die die Tätigkeit einseitig auf die eigentliche Ausübung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Betriebsratsmitbewerbende Tätigkeit als unter den Schutz des § 95 WRG fallend, angesehen hat, eine Auffassung, die durch die Neufassung des § 95 WRG (Änderung des WRG vom 28. Februar 1928) ihre Bestätigung erfahren hat. Denn nach dieser Neufassung, wonach der Schutz sich ausdrücklich auf die Ausübung aller sich aus dem Betriebsratsgesetz für die Arbeiter ergebenden Rechte erstreckt, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß hiernach auch ein Arbeiter, der die Bestellung eines Wahlvorstandes beim Arbeitsgericht betreibt, geschützt ist. Zwar war er zu der hier in Frage kommenden Zeit die Tätigkeit, beim Arbeitsgericht die Bestellung eines Wahlvorstandes zu beantragen, durch das Gesetz nicht gegeben; immerhin konnte der Streit zwischen Unternehmer und Arbeiter darüber, ob ein Betriebsrat zu wählen sei, im Wege des Beschlußverfahrens nach § 90 WRG 2 Ziffer 5 WRG, ausgetragen werden, und auch für diese die Ausübung des Wahlrechtes betreffende Tätigkeit wurde im Sinne des Gesetzes des § 95 WRG, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klage erfolgt, um sie in der Ausübung dieses auf dem Betriebsratsgesetz beruhenden Rechtes zu hindern. Die Klage erfolgt aber, wenn sie auch die vertragsmäßige Ausübung eines dem Unternehmer zu Gebote stehenden Rechtes, zumal unter den heutigen Umständen Arbeitsverhältnisse, immer einen Schaden für den Arbeiter. Diese Benachteiligung des Arbeiters ist dem Unternehmer durch § 95 WRG, dann unterliegt, wenn sie erfolgt, um den Arbeiter in der Ausübung seines Wahlrechtes zu hindern oder zu beschränken. Die Bestimmung enthält ein spezifisches Verbot zum Schutze des Arbeiters; eine solche Verbot enthält die Bestimmung des § 95 WRG, die Willenserklä rung ist nach § 134 WRG, nichtig. Der Auflassung der Klage, das Verbot der Benachteiligung umfassen nicht die Ausübung des gesetzlichen oder vertragsmäßigen Klagenrechtes, wolle vielmehr nur sonstige Klagenleistungen, die der Unternehmer dem Arbeiter zu leisten hat, zum Ausdruck bringen. Die Klage ist nichtig, wenn sie auf die Ausübung eines Rechtes, das dem Arbeiter zu Gebote steht, bezogen ist, und daher rechtsunwirksam ist.“

Das Urteil ist insofern von weitestgehender Bedeutung, als ein Teil der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte häufig den Personen, die sich für die Bildung eines Wahlvor-

**Reichsflaggenlisten für die Betriebsratswahl**

Nach § 5 der Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz soll die Vorlagsliste für die Betriebsratswahl doppelt (jeweils möglicher Kandidaten nennen, wie jeweils Gruppenratsmitglieder (Arbeiter und Angestellten) zu wählen sind. Ein Zwang, diese bestimmte Anzahl aufzustellen, besteht aber nicht. Die Liste ist also nicht unzulässig, wenn sie weniger Kandidaten enthält. Zur Beachtung eine größere Sicherheit, daß beim Auscheiden von gewählten Betriebsvertretungsmitgliedern immer genügend Ersatzmitglieder vorhanden sind, die dann in die Betriebsvertretung einrücken (§ 40 WRG).

Die vorgeschriebenen im Betriebe tätigen Berufsgruppen sollen nach Möglichkeit bei der Aufstellung der Vorlagslisten berücksichtigt werden. Hierbei sind auch zu beachten die Beschlüsse des Reichsarbeitskongresses (1922), nach denen die Aufstellung der Vorlagslisten durch die in den Betrieben tätigen Gewerkschaften zu erfolgen hat. Alle Kandidaten, die auf eine Vorlagsliste kommen sollen, müssen Mitglieder einer der vorgeschriebenen Gewerkschaft sein. Wahlkommissionen mit andern Gewerkschaftsgruppen sollen vermieden werden. Ist in einem Betriebe eine gewerkschaftliche Vorlagsliste aufgestellt worden, so darf kein Mitglied einer dem WRG, angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen. Die Liste soll nach dem Verfahren, das eine Zeitfristsetzung der Arbeiterliste in den Betrieben stattfinden und der gewerkschaftliche Gebote durch Gebote leidet.

Die Kandidaten sind in ordentlicher Reihenfolge und mit fortlaufender Nummer versehen aufzuführen. Namen und Wohnort, Beruf und Wohnort müssen vermerkt werden. Eine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste muß jeder Kandidat beifügen. Durch diese Zustimmungserklärung soll verbindend werden, daß jemand gegen seinen Willen auf mehreren Listen vorgeschlagen wird.

Die Reichsflaggenlisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben werden.

**Nachteilige Folgen bei mangelhafter Betriebsratswahlen**

Ein Mitglied des Angestelltenrates fragte beim Arbeitsgericht auf Grund des § 84 des WRG, da er gekündigt worden war, ohne daß die andern Mitglieder des Angestelltenrates davon in Kenntnis gesetzt worden waren. Die Geschäftsleitung wandte ein, daß sie den Angestelltenrat nicht anerkennen könne, da die Wahl nicht nach den Wahlvorschriften des WRG, erfolgt sei, auch sei das Wahlergebnis nicht schriftlich mitgeteilt worden. Der Obmann des Angestelltenrates mußte zugeben, daß dem so sei. Die Klage wurde daher abgewiesen. Dieser Fall mag als Warnung dienen und mögen die Kollegen überall (auch in Arbeiterbetrieben) die Wahl genau nach den gesetzlichen Vorschriften tätigen.

**Reichs-Unfallberichtsungs-Woche und Betriebsräte**

Vom 24. Februar bis 3. März 1929 wird die Reichs-Unfallberichtsungs-Woche stattfinden. In allen Orten des Reiches soll mit vielen Mitteln der Aufmerksamkeit und Beteiligung der Arbeiterklasse auf die Unfallberichtsungsangelegenheiten werden. Noch im letzten Jahre sind 10 Millionen Arbeiter in 18 Millionen Unfällen in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gekürzt. Fast 2000 Menschen haben dabei ihr Leben verloren. Es ist daher die



